

Abs. 1 Satz 1 Eingabengesetz). Es müssen dazu Öffnungszeiten und Sprechstunden festgelegt und ortsüblich öffentlich bekanntgemacht werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Eingabengesetz). Das Eingabengesetz spricht in diesem Zusammenhang von »Eingaben und anderen Anliegen«, macht also einen Unterschied zwischen beiden. Dem ist kaum Bedeutung beizumessen; denn nach der Verfassung fallen Anliegen unter den Oberbegriff »Eingaben«. Allerdings ist zu bemerken, daß das Eingabengesetz im grundlegenden Paragraphen 1 den Begriff »Eingaben« nicht verwendet, sondern formuliert: »Jeder Bürger hat das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden an ... zu wenden.« Offensichtlich liegen hier redaktionelle Ungenauigkeiten vor.

- 17 g) Subjekte des Eingabenrechts sind nach Art. 103 Abs. 1 Sätze 1 und 2 die Bürger, das heißt also die Bürger der DDR, nicht Bürger anderer Staaten und Staatenlose, ferner die gesellschaftlichen Organisationen (s. Rz. 23-27 zu Art. 3) und die Gemeinschaften der Bürger. Das Eingabengesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 2)** führt nur die gesellschaftlichen Organisationen, nicht jedoch die Gemeinschaften der Bürger auf. Es ist auch unklar, was die Nennung der »Gemeinschaften der Bürger« in diesem Zusammenhang bringen soll. Denn wegen deren Einordnung in das gesamtgesellschaftliche System (s. Rz. 11-15 zu Art. A//) ist nur schwer vorstellbar, wie diese und gegen wen sie das Eingabenrecht ausüben könnten.
- 18 h) Während im Entwurf als Adressaten nur die »staatlichen Organe« genannt wurden, bezeichnet Art. 103 Abs. 1 als Adressaten die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten (s. Rz. 6-12 zu Art. 56, 7 ff. zu Art. 85) und die staatlichen und wirtschaftlichen Organe. Schon der Erlaß vom 20.11.1969 hatte den Kreis auf die sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen erweitert. Das Eingabengesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 1) nennt als Adressaten die Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Abgeordneten. Es erweitert also den Kreis zum einen um die sozialistischen Genossenschaften und die Einrichtungen, zum anderen verwendet es auch eine etwas andere Reihenfolge und Terminologie. Wesentliche Bedeutung ist Letztemannem nicht beizumessen.
- 19 i) Wenn Art. 103 Abs. 1 Satz 3 bestimmt und das Eingabengesetz (§ 1 Abs. 2) aufnimmt, daß den Subjekten des Eingabenrechts aus der Wahrnehmung des Rechts kein Nachteil entstehen darf, so muß bedacht werden, daß es nur innerhalb der durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung gesetzten Schranken ausgeübt werden darf. Weder die Verfassung noch das Eingabengesetz schließen also aus, daß, wenn eine Eingabe diese Schranken überschreitet, deswegen strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen eintreten können. Da es dem einzelnen Bürger schwerfallen kann, die gesetzten Schranken zu erkennen, wird er eher davon absehen, von seinem Eingabenrecht Gebrauch zu machen, als Gefahr zu laufen, sich Schwierigkeiten zu bereiten.

3. Das Verfahren.

- 20 a) Nach dem Eingabengesetz (§ 2) sind das achtungsvolle Verhalten gegenüber den Bürgern und die sorgfältige und schnelle Bearbeitung ihrer Anliegen grundlegende Pflichten für alle Leiter und Mitarbeiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe und Kombinate, der sozialistischen Genossenschaften und Ein-